

Absetzbarkeit des VdK-Mitgliedsbeitrags

A - Bei der Lohn- und Einkommensteuer

Die VdK-Mitgliedsbeiträge können Sie gemäß § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Lohn- und Einkommensteuer absetzen.

In der Regel erkennt das Finanzamt Vereins-Mitgliedsbeiträge bis zu 200 € ohne weiteren Nachweis an. Den Finanzämtern reicht zumeist eine entsprechende Glaubhaftmachung in der Einkommensteuererklärung bzw. in der Erklärung zum Lohnsteuerjahresausgleich aus.

Da der VdK-Mitgliedsbeitrag unter 200 € pro Jahr liegt, können Sie dies durch Vorlage eines Bareinzahlungsbelegs oder eine Buchungsbestätigung nachweisen (§ 50 Einkommenssteuer-Durchführungs-VO).

B - Bei Sozialhilfe/Grundsicherung (SGB XII) und bei Arbeitslosengeld II (SGB II)

Wenn Sie Grundsicherung/Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten, kann sich der VdK-Mitgliedsbeitrag u.U. darauf auswirken: Bei der Sozialhilfe – insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, und beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, wird von dem Bedarf (Regelsatz, Unterkunft und Heizung sowie ggf. ein Mehrbedarf) das anrechenbare Einkommen des Antragstellers und das Einkommen des Ehegatten/ Partners in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft abgezogen.

Berechnung des anrechenbaren Einkommens: Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Beiträge zu (gesetzlich vorgeschriebenen) privaten Versicherungen in angemessenem Umfang und mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben. Der VdK-Mitgliedsbeitrag kann ggf. als eine solche notwendige Ausgabe abgesetzt werden (im Einzelnen unten), so dass sich die Sozialleistung erhöht. Wer aber überhaupt kein anrechenbares Einkommen erzielt, kann natürlich davon den VdK-Mitgliedsbeitrag nicht absetzen. Der VdK-Mitgliedsbeitrag wird hier also nicht übernommen!

Besonderheit bei der Sozialhilfe: Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, bei der Hilfe zur Pflege und bei der Blindenhilfe wird Einkommen grundsätzlich nur dann angerechnet, wenn es eine Einkommensgrenze übersteigt. Sie hängt von den Unterkunftskosten und der Zahl der Familienmitglieder ab. Nur in diesem Fall kann sich also der VdK-Mitgliedsbeitrag auswirken.

Der VdK-Mitgliedsbeitrag kann zudem nur dann abgesetzt werden, wenn das Mitglied den Beitrag bereits – nach der VdK-Beitragsordnung jährlich oder halbjährlich im Voraus – gezahlt hat. Bei den Angaben zum Einkommen sollte dann der VdK-Mitgliedsbeitrag genannt und die Zahlung nachgewiesen werden, zum Beispiel durch Kontoauszug.

Begründung für den Abzug: Beim VdK-Mitgliedsbeitrag kann es sich um eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe nach § 11b Absatz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld) bzw. nach § 82 Absatz 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) handeln.

Die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK muss also für die Erzielung dieses Einkommens sinnvoll sein, dass heißt, wir müssen das Mitglied dabei unterstützen können, dieses Einkommen zu erzielen oder zu sichern – so auch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.09.2011, B 4 AS 180/10. Deshalb muss nach der Art des Einkommens unterschieden werden. Im zuvor erwähnten Urteil hat das BSG entschieden, dass der VdK Beitrag vom Krankengeld, welches auf das ALG II angerechnet wird, als eine mit der Erzielung dieser Einnahme verbundene notwendige Ausgabe abgesetzt werden kann.

Zudem könnte beim ALG II der VdK-Mitgliedsbeitrag für Minderjährige auch nach § 11b Absatz 1 Nr. 3, 2. HS, 2. Alt. Sozialgesetzbuch II als angemessene notwendige private ihnen zu Gute kommende gesetzlich nicht vorgeschriebene Versicherung vom auf ihrem ALG II angerechneten Einkommen abgezogen werden, falls sie z.B. daneben Pflege(sozial)leistungen erhalten sollten und der VdK hier helfen könnte. Der VdK-Mitgliedsbeitrag kann sich beim Bezug von Arbeitslosengeld II bei Volljährigen hingegen nur auswirken, wenn der Betroffene höhere notwendige Ausgaben für private Versicherungen als 30 € monatlich nachweist (Pauschbetrag nach § 6 ALG II – Verordnung). Im Einzelnen ist dies aber streitig und nicht höchstrichterlich geklärt; nach den internen Handlungsanweisungen der Jobcenter soll es bei der - ohnehin für die volljährige Person gewährte - 30 Euro Pauschale pro Monat verbleiben. Bei Grundsicherung/Sozialhilfe nach dem SGB XII könnte der VdK-Mitgliedsbeitrag entsprechend einer Versicherungsprämie nach § 82 Absatz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch XII vom Einkommen abgezogen werden.

1. Rente (auch Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. voller Erwerbsunfähigkeit)

Bezieht das Mitglied eine Rente, kann der VdK-Mitgliedsbeitrag von der Rente abgezogen und die Grundsicherungsleistung entsprechend erhöht werden. Denn der Sozialverband VdK unterstützt seine Mitglieder bei Durchsetzung und Sicherung ihrer Rentenansprüche. So hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Januar 1994 (Az. 5 C 29/91) entschieden.

2. Sonstige Sozialleistungen, (Beispiel: Krankengeld, Verletztengeld)

Der VdK-Mitgliedsbeitrag kann nur dann als „eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe“ abgezogen werden, wenn die Sozialleistung anrechenbares Einkommen ist, also nicht frei bleibt.

Beispiel: Der Sozialverband VdK unterstützt zwar Kriegsbeschädigte bei Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz. Da die BVG-Grundrente aber nicht als Einkommen berücksichtigt wird, kann davon der VdK-Mitgliedsbeitrag nicht abgesetzt werden. Das Gleiche gilt z. B. für Grundrenten an Wehrdienstbeschädigte, Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten.

Die meisten Sozialleistungen werden aber angerechnet, z. B. Krankengeld, Verletztengeld und Arbeitslosengeld. Dann kann der VdK-Mitgliedsbeitrag abgesetzt werden. Denn der Sozialverband VdK unterstützt seine Mitglieder bei der Durchsetzung ihrer sozialrechtlichen Ansprüche, so der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 11. Mai 2005 (Az. 2 E 1890/04 (1)).

3. Auf Sozialleistungen angerechnetes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen

Streitig ist die Absetzbarkeit des VdK-Mitgliedsbeitrags, wenn Arbeitsentgelt (als Arbeitnehmer) oder Arbeitseinkommen (als Selbstständiger) angerechnet wird. Vom Arbeitseinkommen dürfte der VdK-Mitgliedsbeitrag nicht absetzbar sein. Denn der Sozialverband VdK kann Selbstständigen nicht dabei helfen, mehr Gewinn zu erzielen. Gegen die Absetzbarkeit vom Arbeitsentgelt spricht, dass der Sozialverband VdK grundsätzlich keine Vertretungen im Arbeitsrecht übernimmt. Anders ist es aber, wenn das Mitglied schwerbehindert ist und eine Beziehung zwischen der Schwerbehinderung und dem Arbeitsentgelt besteht, z. B. der schwerbehinderte Arbeitnehmer könnte gekündigt werden. Hier könnte der Sozialverband VdK eine Vertretung gegenüber dem Integrationsamt übernehmen. Diese Vertretung würde damit der Sicherung des Einkommens dienen.

Wie Sie sehen, ist die Rechtslage kompliziert und zum Teil streitig. Mitglieder, die ergänzend zum Arbeitsentgelt Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen, sollten sich deshalb an die zuständige VdK-Bezirksgeschäftsstelle oder VdK-Kreisgeschäftsstelle wenden.